

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Vörstetten über die Beschränkung von privaten Veranstaltungen

Allgemeinverfügung

1. Die nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassene Allgemeinverfügung der Gemeinde Vörstetten über die Beschränkung von privaten Veranstaltungen vom 17.10.2020, die am 18.10.2020 in Kraft getreten ist, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Aufgrund stark steigender Infektionszahlen im Land Baden-Württemberg hat die Landesregierung am 17.10.2020 die Ausrufung der dritten Pandemiestufe für Montag, den 19.10.2020, beschlossen. Um die aktuelle Entwicklung zu bremsen, werden verschiedene landesweite Maßnahmen in der Corona-Hauptverordnung verankert.

Die fünfte Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), welche durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes am 18.10.2020 notverkündet wurde und damit gemäß Artikel 2 der fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung am 19.10.2020 in Kraft getreten ist, bestimmt, dass

- Ansammlungen auf 10 Personen oder zwei Hausstände begrenzt sind (§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 Corona-VO vom 23.06.2020 in der ab 19.10.2020 gültigen Fassung),
- private Zusammentreffen von Personen auf maximal 10 Personen oder zwei Hausstände begrenzt sind (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Corona-VO vom 23.06.2020 in der ab 19.10.2020 gültigen Fassung).

Diese Bestimmungen stellen gegenüber den in der Allgemeinverfügung der Gemeinde Vörstetten vom 17.10.2020 genannten maximalen Personenzahlen von 25 Personen an privaten Feiern im öffentlichen Raum, im Übrigen von 15 Personen bei privaten Feiern, eine Verschärfung dar. Die Corona-VO geht der inhaltlich widersprechenden Allgemeinverfügung der Gemeinde Vörstetten vor. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Vörstetten ist daher aufzuheben.

Gemäß §§ 41 Absatz 4, 43 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Vörstetten während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Diese Allgemeinverfügung mit Begründung wird ferner auf der Homepage der Gemeinde Vörstetten unter www.voerstetten.de eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Vörstetten, Freiburger Straße 2, 79279 Vörstetten eingelegt werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Emmendingen, Bahnhofstraße 2/4, 79312 Emmendingen eingelegt wird.

Vörstetten, 19.10.2020

gez. Lars Brügner
Bürgermeister